

**Vorlage-Nr.: VO23-227**

**Zur Sitzung des**

**FiWiA  
VA  
RAT**

**Betrifft: Gebührenkalkulation Straßenreinigung**

Verfasserin der Vorlage: Cornelia Baller  
Anlagen: 1.) Betriebsabrechnung 2022  
2.) Vorkalkulation 2024  
3.) Straßenverzeichnis mit Bewertungen für den öffentlichen Anteil und Reinigungsanteil außerhalb der geschlossenen Ortslage

**Sachverhalt und Begründung:**

Für die Durchführung der Straßenreinigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2022 hat unter Einbeziehung der auszugleichenden Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 8.716,76 Euro eine Kostenunterdeckung in Höhe von 1.894,54 Euro ergeben (vgl. Anlage 1). Die entstandene Unterdeckung ist auf die altersbedingt gestiegenen Reparaturkosten der Kehrmaschine zurückzuführen. Das Fahrzeug ist Ende 2024 vollständig abgeschrieben und sollte dann auch dringend ersetzt werden. Entsprechende Mittel sind in der Haushalts- und Finanzplanung vorgesehen.

Die Gebührenvorkalkulation 2024 führt ohne Berücksichtigung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen zu einer Gebühr in Höhe von 1,40 Euro je Meter (Euro/m) der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (siehe Anlage 2). Unter Berücksichtigung des noch nicht ausgeglichenen Anteils der Kostenüberdeckung des Jahres 2021, der gemäß Ratsbeschluss vom 08.11.2022 (vgl. VO22-237) mit dieser Vorkalkulation ausgeglichen werden soll sowie der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 beträgt die Gebühr weiterhin 1,37 Euro/m. Damit wären alle bestehenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren ausgeglichen.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2024).
2. Die noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 2.780,48 Euro wird ausgeglichen.
3. Des Weiteren wird die Kostenunterdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.894,54 Euro ausgeglichen.
4. Die laufenden Kosten der Straßenreinigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2023 entwickelt.

5. Der nicht auf den Gebührenzahler umzulegende öffentliche Anteil beläuft sich auf 30 %. Für die Berechnung wurde das öffentliche Interesse an einer gereinigten Straße für jede einzelne Straße bestimmt. Als Anhaltspunkt wurden die Verkehrsströme und damit die Nutzung der Straßen durch Nicht-Anlieger geschätzt und mit Prozentsätzen belegt. Anschließend wurde aus den einzelnen Ergebnissen ein durchschnittlicher Prozentsatz für die Reinigung ermittelt (vgl. Anlage 3).
6. Die Kosten für die Straßenreinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen ebenfalls nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden. Der abzuziehende Anteil beläuft sich auf 15,39 % (vgl. Anlage 3).
7. In der Gebührennachkalkulation 2022 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 1,09 % zugrunde gelegt. Der Zinssatz wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank für Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre ermittelt.
8. In der Gebührenvorkalkulation 2024 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 1,00 % zugrunde gelegt. Die unter Punkt 7. erläuterte Ermittlung wurde für die Ermittlung entsprechend fortgeschrieben.
9. Für die Gebührenkalkulation wurde auf die Grundstücksgröße abgestellt. Dafür wurden die Flächen quadratmetergenau ermittelt und die Quadratwurzel gezogen (Quadratwurzelmaßstab). Demnach sind insgesamt 25.180,31 Quadratwurzelmeter für die Ermittlung der Höhe der Straßenreinigungsgebühr 2024 zugrunde zu legen.
10. Die Kosten der Straßenreinigungsgebühren wurden auf die Quadratwurzel aus den jeweiligen Grundstücksflächen verteilt und in Metern abgerechnet.
11. Die Abschreibungen erfolgen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagenzu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2022-2027 einbezogen.
12. Die Gebührenvorkalkulation 2024 hat unter Berücksichtigung der oben genannten Grundlagen sowie der Berücksichtigung der verbleibenden Kostenüberdeckung 2021 sowie der Kostenunterdeckung 2022 einen höchstzulässigen Gebührensatz in Höhe von 1,37 Euro/m zum Ergebnis.
13. Ohne Einbeziehung der Kostenüberdeckung des Vorjahres ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 1,40 Euro/m.

Die aktuelle Gebühr beträgt derzeit 1,37 Euro/m. Sie wird unter der Berücksichtigung der unter 2. und 3. genannten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung weiterhin **1,37 Euro/m** betragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt weiterhin 1,37 Euro/m.

Im Auftrag:

  
Cornelia Baller